



eSchKG Projektinformation

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Kurz vor Ende des Jahres möchte die Projektleitung eSchKG nach einer längeren Pause auf die bisherigen Entwicklungen zurückblicken und Sie über die bis zum Jahresende anstehenden Umstellungen informieren.

Ich wünsche Ihnen schöne und erholsame Festtage und alles Gute im 2011!

Freundliche Grüsse



Urs Paul Holenstein

Projektleiter eSchKG
Bundesamt für Justiz BJ

urspaul.holenstein@bj.admin.ch
031 323 53 36

Neue rechtliche Grundlagen

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 31. März 2010 die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. ZPO, StPO und eine Änderung des SchKG (Art. 33a SchKG), welche mit der neuen ZPO eingeführt wird, sehen vor, dass Parteien Eingaben bei Gerichten oder Behörden *auch in elektronischer Form* einreichen können. Der Bundesrat wird jeweils ermächtigt, das Format der Übermittlung zu bestimmen.

Am 18. Juni 2010 hat der Bundesrat dazu die Ausführungsbestimmungen verabschiedet und die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (nachfolgend abgekürzt: VeÜ-ZSSchK; vgl. AS 2010 3105) ebenfalls auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gemäss dieser Verordnung können ab Anfang nächsten Jahres sämtliche Eingaben an die Betreibungs- und Konkursämter sowie die Aufsichtsbehörden wahlweise auch elektronisch erfolgen. Zu unterscheiden gilt es zwischen Einzeleingaben, welche als qualifiziert signiertes PDF eingereicht werden müssen, und dem Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs.

eSchKG Verbund

Gemäss Artikel 14 VeÜ-ZSSchK regelt das EJPD die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen (sog. eSchKG Verbund). Damit werden die Vorgaben aus dem Projekt eSchKG als verbindlich erklärt. Ab 1. Januar 2011 müssen alle Betreibungsämter in der Lage sein, Meldungen gemäss dem eSchKG Standard entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Der aktuelle eSchKG Standard (Version 1.1) umfasst das Einleitungsverfahren mit Betreibungsbegehren, Quittung und elektronischer Kopie des Zahlungsbefehls-Doppels, sowie eine elektronische Sachstandsabfrage.

Ausgabe 10 / Dezember 2010

Derzeit wird der eSchKG Standard ausgebaut, damit in Zukunft der gesamte Betreibungsprozess elektronisch abgewickelt werden kann. Der eSchKG Standard 2.0 wird ab 2013 auch die Betreibungsauskunft, das Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren sowie die Meldung von Zahlungseingängen bei den Gläubigerinnen und Gläubigern umfassen. Zudem wird das Betreibungsamt nach Abschluss jedes Verfahrensschrittes die aufgelaufenen Verfahrenskosten zurückmelden. Wie schon die Betreibungsämter müssen auch Gläubigerinnen und Gläubiger einen Aufnahmeantrag für den eSchKG Verbund beim Bundesamt für Justiz stellen. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 500 Franken. Ab dem 1. Januar 2011 ist ein Franken pro Betreibungsfall als Betriebskostenanteil durch das Betreibungsamt abzugelten (vgl. die neuen Art. 13 Abs. 3 Bst. e resp. Art 15a GebV SchKG; AS 2010 3055). Den Gläubigerinnen und Gläubigern werden hingegen keine Betriebskosten überwälzt.

Betreibungs- und Konkurschalter

Auf www.betreibungsschalter.ch werden in Zukunft weitere Formulare im Format PDF zur Verfügung gestellt. Damit soll u.a. eine Möglichkeit angeboten werden, Forderungseingaben im Konkurswesen elektronisch zu erfassen, zu signieren und an das zuständige Konkursamt zu übermitteln.

Behördenbriefkasten

Für jedes Betreibungs- und Konkursamt ist ein sicherer elektronischer Briefkasten eingerichtet worden (sog. Behördenbriefkasten), in welchen PDF Dokumente, z.B. Formulare, hinaufgeladen werden können, sofern sie qualifiziert signiert sind. Mit Hilfe dieser Briefkästen werden die Betreibungs- und Konkursämter in die Lage versetzt, ab 1. Januar 2011 Eingaben im Einzelverfahren auch in elektronischer Form, und damit konform zur VeÜ-ZSSchK, entgegenzunehmen. Die Verarbeitung solcher Eingaben kann das Amt danach in gewohnter Manier abwickeln. Diese Briefkästen haben keinerlei Zusammenhang zum eSchKG Standard.

Die elektronischen Briefkästen sind durch das Bundesamt für Justiz bereits vorbereitet. Die Betreibungs- und Konkursämter müssen lediglich die Kontoanmeldung vollziehen und erfüllen damit fortan automatisch alle gesetzlichen Anforderungen der VeÜ-ZSSchK.

Die Betreibungs- und Konkursämter werden im Dezember durch die kantonalen Aufsichtsbehörden über die Details der Anmeldung orientiert.

Information und Kontaktadresse

Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch
Telefon 031 323 53 36

Die eSchKG Projektinformationen erscheinen sporadisch und orientieren über Detailfragen und den aktuellen Stand des Projektes eSchKG.